

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 25. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

Nicht-Abschiebung von kriminellen Ausreisepflichtigen in Berlin trotz tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeit zur Abschiebung

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27030

vom 25.08.2026

über Nicht-Abschiebung von kriminellen Ausreisepflichtigen in Berlin trotz tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeit der Abschiebung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Laut eines Berichtes der Zeitung Die Welt vom 14. August 2026 sollen etwa 500 ausreisepflichtige Personen, darunter auch kriminelle Mitglieder von Großfamilien aus dem Balkanraum, offenbar unter einem besonderen Schutz des Ausländeramtes Köln gestanden haben. Statt eine Rückführung zu ermöglichen, soll an Bleibeperspektiven gearbeitet worden sein. Die Ausstellung von Passersatzdokumenten, als Voraussetzung für die Abschiebung, soll durch das Ausländeramt abgelehnt worden sein¹.

1. Kommt es auch in Berlin dazu, dass Ausreisepflichtige nicht abgeschoben werden, obwohl dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, weil an einer Bleibeperspektive in Berlin gearbeitet wird?
2. Falls ja, wie oft war das der Fall in den letzten zehn Jahren und aus welchen Gründen?

Zu 1. und 2.:

Verwaltungsvorgänge anderer Bundesländer werden durch den Senat nicht kommentiert oder bewertet. Das in Berlin unter anderem auch für die Planung und Organisation der

¹ www.welt.de/politik/deutschland/plus6a7d6b97169e8e32c0ae631f/abschiebung-behindert-plus-aufoption-ab-oh-wenn-ausreisepflichtige-kriminelle-unter-dem-schutz-des-auslaenderamtes-stehen.html

Rückführungen zuständige Landesamt für Einwanderung (LEA) wendet die geltenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes unter Wahrung humanitärer Grundsätze und Beachtung der Richtlinien der Regierungspolitik an. Das Aufenthaltsgesetz sieht verschiedene gesetzliche Duldungsgründe für ausreisepflichtige Personen vor, eine statistische Erfassung von entsprechenden Fällen nach Duldungsgründen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

3. Kommt es in Berlin vor, dass Ausreisepflichtige, obwohl für sie vom BAMF oder anderen Stellen Passersatzpapiere ausgestellt wurden und diese vollziehbar ausreisepflichtig waren, trotzdem nicht abgeschoben wurden?
4. Falls ja, wie oft war das der Fall in den letzten zehn Jahren und aus welchen Gründen?
5. Wie viele von diesen Ausreisepflichtigen waren vorbestraft, wie oft waren sie vorbestraft und aufgrund welcher Vergehen?

Zu 3. bis 5.:

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb eine Rückführung trotz bestehender vollziehbarer Ausreisepflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann. So können beispielsweise gesundheitliche oder familiäre Gründe, dringende humanitäre oder persönliche Gründe, erhebliche öffentliche Interessen oder tatsächliche Hindernisse wie etwa fehlende Flugverbindungen einer Rückführung im Einzelfall vorübergehend oder dauerhaft entgegenstehen. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen 4. und 5. erfolgt nicht.

Berlin, den 03. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport